
3. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern, *beschließt*, dass der Ausschuss im Einzelfall eine Aktivität von den vom Sicherheitsrat mit seinen Resolutionen [2140 \(2014\)](#) und [2216 \(2015\)](#) verhängten Sanktionsmaßnahmen ausnehmen kann, wenn er feststellt, dass eine derartige Ausnahme zur Erleichterung der Arbeit der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organisationen in Jemen oder zu jedem anderen mit den Zielen dieser Resolutionen vereinbaren Zweck erforderlich ist;

Benennungskriterien

4. *bekräftigt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 11 und 15 der Resolution [2140 \(2014\)](#) und der Ziffer 14 der Resolution [2216 \(2015\)](#) auf diejenigen Anwendung finden, die vom Ausschuss als Personen oder Einrichtungen benannt wurden oder in der Anlage zu Resolution [2216 \(2015\)](#) als Personen oder Einrichtungen aufgeführt werden, die Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Jemens bedrohen;

5. *bekräftigt* die in Ziffer 17 der Resolution [2140 \(2014\)](#) und Ziffer 19 der Resolution [2216 \(2015\)](#) festgelegten Benennungskriterien;

6. *erklärt*, dass sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten und die Einziehung oder der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das Völkerrecht Handlungen im Sinne von Ziffer 18 c) der Resolution [2140 \(2014\)](#) darstellen und daher sanktionsfähige Handlungen entsprechend Ziffer 17 der genannten Resolution sein können, deren Begehung oder Unterstützung den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Jemens bedrohen;

Berichterstattung

7. *beschließt*, das in Ziffer 21 der Resolution [2140 \(2014\)](#) und in Ziffer 21 der Resolution [2216 \(2015\)](#) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 28. März 2021 zu verlängern, *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 28. Februar 2021 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss für einen Zeitraum bis zum 28. März 2021 wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der Gruppe nach Resolution [2140 \(2014\)](#) heranzuziehen;

8. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 28. Juli 2020 eine Halbzeitunterric

drücklich auf, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

11. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

12. *erinnert* an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahrensweisen und Methoden (S/2006/997), namentlich die Ziffern 21, 22 und 23, in denen mögliche Schritte zur Klarstellung methodologischer Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden;

13. *bekräftigt* seine Absicht, die Situation in Jemen laufend zu überprüfen, und seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen erforderlich sein sollte;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
